Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, — zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 6, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.

Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhdlg., Universitätsstr. 3,
L. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Strehlenerstraße 6.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Königgrätzerstraße 116.
Fernsprecher Amt VI Nr. 3583.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 190. **Mittwoch** den 16. April 1902. **96. Jahrgang.**

Die belgischen Wirren.

☒ Die zum Ueberdruß wiederholte Behauptung des Klerikalismus, die katholische Kirche sei der sicherste Damm gegen die Dämonen des Umsturzes, erhält einen bösen Stoß durch die immer wiederkehrenden revolutionären Bewegungen in Spanien und Belgien, den beiden katholischsten Ländern des europäischen Continents. Dabei ist noch zu bemerken, daß in beiden Ländern die Bewegung neben dem socialrevolutionären Charakter einen ausgesprochen antiklerikalen Zug trägt, weil man den klerikalen Einflüssen die Hauptschuld an den bestehenden socialen und politischen Mißständen beimißt, sicherlich nicht mit Unrecht, da in beiden Ländern der Klerus eine gewaltige Rolle spielt, speciell in Belgien, wo seine Anhänger seit mehr als einem halben Menschenalter ununterbrochen an der Regierung und in der parlamentarischen Majorität sind.

Die gegenwärtigen, das ganze Land aufwühlenden revolutionären Vorgänge tragen einen besonders bedrohlichen Charakter. Gleichwohl erscheint es fraglich, ob es diesmal zu einer wirklichen umfassenden Revolution kommen, und noch viel fraglicher, ob diese revolutionäre Bewegung zum Siege gelangen wird. Der radicale Liberalismus stimmt hier hinsichtlich der politischen Forderung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts mit der Socialdemokratie überein, aber erschreckt doch, wie die Erklärungen seiner Anhänger in der Kammer zeigen, vor der Anwendung der Gewalt zurück, und er hat damit nicht nur aus patriotischen, sondern auch aus egoistischen Gründen ganz recht, da ein Sieg der Revolution ihn ebenso unter die absolute Alleinherrschaft der Socialdemokratie bringen würde, wie er jetzt unter dem Absolutismus der klerikalen Partei leidet.

Die Gegner der Regierung sind also hinsichtlich des letzten Mittels uneinig, was natürlich die Chancen der herrschenden Partei verbessert. Gleichwohl erscheint es zweifellos, daß früher oder später Belgien der Schauplatz gewaltsamer und furchtbarer revolutionärer Vorgänge sein wird. Die Revolutionsluft liegt diesem Volke in einer Weise im Blute, wie selbst den Franzosen und Spaniern nicht. Die belgischen Städte, einerlei ob im Osten oder im Westen des Landes, einerlei ob von dem wallonischen oder dem vlämischen Volksstamm bewohnt, waren seit dem 13. Jahrhundert der Schauplatz unaufhörlicher Empörungen, heute gegen die Geistlichkeit, morgen gegen die Franzosen, übermorgen gegen die burgundischen Herrscher und ein anderes Mal gegen die selbstgewählte Obrigkeit. In Lüttich und Gent, den beiden Centralpuncten des wallonischen, bezw. flandrischen Volksschlages, gehörten die Volksaufstände sozusagen zum täglichen Brod.

„Les têtes dures de Flandre" sind geblieben wie sie waren, nur daß zu dem zähen Festhalten und Fordern politischer Freiheiten mit der Entwickelung der neuesten Zeit noch die socialen Gegensätze in immer ausgesprochenerer Weise hinzugetreten sind. Es giebt wenige Länder, wo diese Gegensätze dem Fremden so auf den ersten Blick ins Auge fallen, wie Belgien. Hier jämmerliche Armuth, dort ein aufdringliches Protzenthum. Vielleicht ist der Gegensatz zwischen Arm und Reich an sich nicht viel größer, als in dem ja auch fast zum ausschließlichen Industriestaate gewordenen England, aber man muß es dem reichen Engländer lassen, daß er seinen Wohlstand nicht in einer den Haß so herausfordernden Weise zur Schau trägt, wie es der reiche Belgier thut.

So düngen klerikale Mißwirthschaft, Volkscharakter und socialer Gegensatz den Boden für das Aufgehen der revolutionären Frucht. Ob eine große und allgemeine Revolution aber würde gewaltsam niedergeschlagen werden können, erscheint sehr fraglich. Wir können nicht sagen, daß wir von der Zuverlässigkeit und Disciplin der belgischen regulären Armee einen erhebenden Eindruck gewonnen haben. Die „Bürgergarde" aber ist vollends ein zweischneidiges Schwert, denn es befinden sich unter ihr so viel revolutionäre und unbotmäßige Elemente, daß es unter Umständen viel gefährlicher ist, diesen Elementen ein Gewehr in die Hand zu geben, als auf die Mitwirkung der Bürgergarde bei inneren Unruhen überhaupt zu verzichten. Das einzig Vernünftige, was die belgische Regierung überhaupt thun könnte, wäre die Gewährung des allgemeinen gleichen Wahlrechts, vielleicht unter gleichzeitiger Durchführung des Proportionalsystems, damit jedenfalls dieser Streitpunct aus der Welt geschafft wird.

Bassermann über die politische Lage.

w. **Jena**, 15. April. Unser Reichstagsabgeordneter Bassermann sprach gestern Abend hier in einer öffentlichen Versammlung. Daß er, so bemerkte Herr Bassermann, seit Juni 1900 nicht wieder in Jena gesprochen, habe seinen Grund mit darin, daß es ihm und anderen Reichstagsabgeordneten, die ihre Pflichten als Abgeordnete regelmäßig ausübten, unmöglich sei, in Folge der langen Tagungen, so häufig zu Referaten im Wahlkreise zu erscheinen, wie es wünschenswerth sei.

Zunächst zur auswärtigen Politik übergehend, streifte er die Chinawirren, den Boerenkrieg und glaubte, daß nach Bülow's letzter Rede die Aussichten für die Erneuerung des Dreibundes günstig seien, da zweifellos bei Oesterreich und Italien das Bedürfniß vorhanden sei, den Dreibund aufrecht zu erhalten. Dort wolle man indeß neben friedlichen politischen Beziehungen auch auf wirthschaftlichem Gebiete ein Einvernehmen herbeiführen, d. h. Handelsverträge abschließen.

Der inneren Politik sich zuwendend, behandelte Redner zunächst die Arbeitslosigkeit, über deren Ausdehnung zweifellos Uebertreibungen untergelaufen seien. Sache der Gemeinden und Einzelstaaten müsse es sein, für ein gewisses Maß von Nothstandsarbeiten bei Zeiten zu sorgen, damit beim Eintritte von Arbeitslosigkeit die Arbeit in Angriff genommen werden könnten. Bezüglich der Reichsfinanzreform müsse es Aufgabe der gesetzgebenden Factoren sein, Klarheit zu schaffen, inwieweit eine Reform möglich sei. Zur Zeit habe eine Reform im Reichstage nicht viel Aussichten, da Centrum und Freisinn einer solchen wenig geneigt seien. Es sei ein merkwürdiger Zustand, daß sich das Centrum wesentlich kritisirend hierbei verhalte. Erfreulich sei, daß als Arbeitsamt eine besondere Abtheilung im Reichsamt des Innern eingerichtet und daß der Ausbau der Gewerbegerichte erfolgt sei. Die Reform der Krankenversicherung, Wittwen- und Waisenversicherung fehle noch, die Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte werde wohl im Sommer gesetzlich geregelt werden. Der Entwurf über besseren Schutz der Bauhandwerker befinde sich noch in den Reichsämtern.

Er erwähnte noch die weiteren angekündigten Gesetzentwürfe und ging sodann zum Zolltarif über. Dieser sei früher eine rein wirthschaftliche Frage gewesen, jetzt aber zu einer hochpolitischen geworden. Es handle sich nicht mehr darum, ob die Landwirthschaft einen höheren Schutz bekommen solle, sondern darum, ob das deutsche Parlament in der Lage sei, sich über Maßnahmen, durch welche neue Grundlagen auf wirthschaftlichem Gebiete geschaffen werden sollen, mit den verbündeten Regierungen zu einigen oder nicht. Letzteres müßte lebhaft bedauert werden. Man habe dem Zolltarif daraus einen Vorwurf gemacht, daß er lückenlos sei. Er könne das nicht thun. Ein Vortheil liege darin, daß man dadurch Compensationsobjecte bei den Handelsvertragsverhandlungen geschaffen habe. Die Zollreform von 1879 sei eine wesentlich industrielle gewesen. In dem Augenblick, wo man einen Schutz für die Industrie anerkenne, müsse man ihn auch der Landwirthschaft zubilligen. Das hätten selbst die Socialdemokraten Calwer und Schippel anerkannt. Also schon aus dem Princip der Gerechtigkeit heraus müsse der Landwirthschaft höherer Zollschutz gewährt werden. Die Nothwendigkeit, die Landwirthschaft leistungsfähig zu erhalten, ergebe sich aus den Gesichtspuncten der Wehrkraft und der Volksernährung, und endlich sei das nationalpolitische Moment zu berücksichtigen: zu verhindern, daß die ganze landwirthschaftliche Bevölkerung ins socialdemokratische Lager abschwenke (?). Eine große Neigung für das Parlament, höhere Kornzölle zu bewilligen, sei nicht da; denn diese wirkten als Kopfsteuer und seien daher socialpolitisch bedauerlich. Die Absicht, nach Annahme des Zolltarifs die städtischen Octrois aufzuheben, halte er für gesund. Sobald die Regierung erkläre, daß mit dem Minimaltarif der Abschluß von Handelsverträgen möglich sei, werde er demselben zustimmen. Maßhalten sei ein Gebot der politischen Klugheit. Der Weg zu Handelsverträgen führe nur über höhere Kornzölle, das möchten auch die Gegner bedenken. Die Regierung habe die Ansichten des Zolltarifs zu günstig beurtheilt. Wäre die Vorlage ein Jahr früher an den Reichstag gekommen, so wäre sie verabschiedet worden; ob das jetzt der Fall sein werde, sei zweifelhaft.

Die Diätenfrage sei jetzt acut geworden. Die Absicht der Regierung, der Commission für die Sommertagung ein Pauschquantum zu bewilligen, werde nichts helfen, viel nothwendiger sei die Bewilligung von Diäten an den Reichstag; denn es werde schwer halten, die Mitglieder des Reichstags in beschlußfähiger Zahl auf lange Zeit zusammenzuhalten. An der Diätenlosigkeit den Zolltarif scheitern zu lassen, dazu sei der Reichskanzler zu klug; derselbe werde Diäten bewilligen, wenn Aussicht da sei, daß in Folge dessen die Vorlage genehmigt werde. Bezüglich einer Aenderung der Geschäftsordnung des Reichstages sprach sich Redner ablehnend aus. Zum Schluß erklärte er, daß er schon 1898 und 1900 hier keinen Zweifel darüber gelassen habe, daß für die Landwirthschaft ein höherer Schutz nothwendig sei. Er habe bei der Zuchthausvorlage keine Instruction entgegengenommen, ebenso werde er beim Zolltarif weder von den Socialdemokraten, noch vom Handelsvertragsverein, noch vom „Bund der Landwirthe" Instructionen annehmen.

Die Ausführungen Bassermann's fanden reichen Beifall.

Der Krieg in Südafrika.

Methuen's Niederlage.

Aus Lord Methuen's Bericht über seine Niederlage geht hervor, daß es keineswegs „zahme Boeren", wie die Engländer die auf ihrer Seite kämpfenden Boeren nennen, und Irreguläre aus der Capcolonie waren, die in ernsten Momenten des Kampfes versagten, sondern daß die Yeomanry selbst viel zu wünschen übrig ließ. Der Bericht über den Kampf deckt sich in allen Puncten mit den bereits früher mitgetheilten Schilderungen. Neu ist dagegen die Mittheilung, daß bereits am Tage vor dem eigentlichen Gefechte die Yeomanry, oder wenigstens ein Theil derselben, versagte. Lord Methuen meldet darüber: „6. März. — Die Colonne trat um 5 Uhr früh den Marsch an, nachdem der Ochsentransport bereits um 4 Uhr aufgebrochen war. Die ganze Abtheilung erreichte gegen 7.30 Uhr Leeuwspruit. Ich schickte von dort ein Detachement Cappolizisten nach Leeuwkuil, um feststellen zu lassen, ob es dort Wasser gebe. Bei der Arrièregarde waren Schüsse gefallen, da dort das etwa 100 Mann starke Commando van Zyl aufgetaucht war. Da ich sah, daß dort einige Verwirrung zu herrschen schien, begab ich mich selbst dorthin, und ließ gleichzeitig den Zug der 38. Batterie holen. Ich fand, daß die Nachhut, die aus der 86. Compagnie der Imperial Yeomanry bestand, sehr aus der Hand gekommen war. Es fehlte ihr sowohl an Feuerdisciplin wie auch an Kenntniß dessen, was sie zu thun hatten. Mir schien es, als ob die Yeomanry nicht genügend ausgebildete Officiere und Unterofficiere habe. Nachdem van Zyl's Commando von der Artillerie unter ein gut gezieltes Feuer genommen war, zog es sich zurück und ging um unsere rechte Flanke herum nach Trebosch, während unsere Colonne in Leeuwspruit hielt."

* **Haag**, 15. April. (Telegramm.) Es scheint jetzt sicher, daß die Bemühungen der niederländischen Regierung, den zu den Ambulanzen des niederländischen Rothen Kreuzes gehörenden Aerzten freien Verkehr in den Reihen der kämpfenden Boeren zu gestatten, auf Schwierigkeiten seitens der englischen Regierung gestoßen sind, die einer Ablehnung gleichkommen. (Wiederholt.)

Deutsches Reich.

P. **Leipzig**, 15. April. Bürgerliches Gesetzbuch und Sächsische Gesindeordnung.] Zu unserer Ausführung im Leitartikel in Nr. 181 werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß wir das sächsische Nachtragsgesetz zur Gesindeordnung, welches auf die durch das Bürgerliche Gesetzbuch bedingten Aenderungen Bezug nimmt und unseren Mittheilungen mit zu Grunde lag, nicht citirt haben. Es ist das Nachtragsgesetz zur „Gesindeordnung vom 2. Mai 1892" vom 31. Mai 1898, das „mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896" die Abänderung einiger Bestimmungen der revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vorsieht. Die von uns hervorgehobene Ergänzung in § 1822 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Gesindedienstvertrag eines Mündels der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, wenn er das Mündel für länger als ein Jahr verpflichtet, ist auch in § 13a des Nachtragsgesetzes übergegangen. Der Einfluß aber ging auch hier im Grunde nur vom Bürgerlichen Gesetzbuche aus. Da nun in den Ausgaben der Gesindeordnung dieses Nachtragsgesetz, soweit nicht die neuesten Auflagen vorliegen, fehlt, geben wir gern der Anregung statt, hierdurch noch ausdrücklich auf dasselbe hinzuweisen. In ihm ist der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Gesinderecht, wie es uns beschäftigte, niedergelegt. Der § 621 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Kündigung) ist, wie wir auf eine weitere Anfrage hin noch mittheilen wollen, nicht unter die Paragraphen aufgenommen worden, welche die Gesindeordnungen der einzelnen Länder beeinflussen, und konnte uns daher nicht interessiren.

β. **Leipzig**, 15. April. (Socialdemokratie und Gericht.) Ein typisches Beispiel dafür, wie die Socialdemokratie durch schiefe Darstellung das Vertrauen zu den Gerichten zu untergraben sucht, wird von der „Sächs. Arbeiterztg." geliefert. Unter der Ueberschrift „Buchstabenrichter" theilt das socialistische Organ den Hergang der Verurtheilung eines, wie das Blatt selbst zugiebt, rückfälligen Missethäters wegen Diebstahls mit. Der Angeklagte habe, wie er selbst eingestehe, seinem Arbeitgeber zwei Gegenstände im Werthe von 40 Pfg. gestohlen, und zwar, weil er nach seiner Behauptung eine Lohnforderung von 32 ₰ gehabt, die ihm der Arbeitgeber nicht ausgezahlt habe. Der Gerichtshof habe es nicht für nöthig gehalten, über diese letztere Behauptung Beweis zu erheben, sondern den Angeklagten zu fünf Monaten Gefängniß verurtheilt. Dem Gerichtshofe wird also einerseits Mangel an Gewissenhaftigkeit, andererseits Härte vorgeworfen. Der Mangel an Gewissenhaftigkeit soll in der Nichterhebung des Beweises liegen. Dieser Vorwurf wäre dann gerechtfertigt, wenn der Angeklagte behauptet hätte, geglaubt zu haben, die Gegenstände als Faustpfand für seine Forderung fortnehmen zu dürfen. Dann hätte allerdings die Voraussetzung der Absicht rechtswidriger Zueignung gefehlt, wofern nämlich die Behauptung von der rückständigen Lohnforderung wahr gewesen wäre, und dann hätte das Gericht gar nicht auf Antrag des Angeklagten, sondern ex officio den Beweis über diese Behauptung erheben müssen. Da dies nicht geschehen ist, so kann die Verhandlung nur so verlaufen sein, daß der Angeklagte zugegeben hat, er habe sehr wohl gewußt, daß er trotz seiner Forderung zur Wegnahme der seinem Arbeitgeber gehörigen Gegenstände nicht berechtigt sei. Dann aber war die Beweisaufnahme unter allen Umständen für die Rechtsfrage überflüssig, da der Thatbestand des § 242, bezw. 244 R.-Str.-G.-B. vollständig gegeben war. Es konnte sich also höchstens um die Strafhöhe handeln. Damit kommen wir zu dem in dem Artikel des Dresdner Blattes angedeuteten Vorwurfe der Härte. Nach diesem Artikel aber handelt es sich zweifellos um einen Angeklagten, der einen Diebstahl in wiederholtem Rückfalle begangen hatte, der also nicht nach § 242, sondern nach § 244 zu verurtheilen war. Dieser „Rückfallsparagraph" sieht für einfachen Diebstahl aus § 242 Zuchthaus bis zu zehn Jahren vor. Bei der Annahme mildernder Umstände gestattet er Gefängnißstrafe von nicht unter drei Monaten. Die Richter haben also nicht nur mildernde Umstände angenommen, sondern auch nahezu auf die niedrigste in diesem Falle zulässige Strafe erkannt, was dafür spricht, daß sie die Behauptung des Angeklagten bezüglich seiner Lohnforderung als wahr unterstellt haben. Da der Angeklagte, wie das socialistische Blatt selbst bemerkt, „genau im Strafgerichtssaale Bescheid weiß", weil er „ja schon so oft" dort war, da er anscheinend auch ein Landstreicher war, so würde der Gerichtshof sicherlich zu einem strengeren Urtheile gekommen sein, wenn er nicht die speciellen Umstände des Falles in Rücksicht gezogen hätte. Die Beurtheilung des Vorganges durch die „Sächs. Arbeiterztg." stellt sich also als eine durchaus ungerechtfertigte Verdächtigung der Justiz dar.

△ **Berlin**, 15. April. (Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland.) Gleichzeitig mit der vom Bundesrath kürzlich erfolgten Annahme des Gesetzentwurfes über „Regelung der gewerblichen Kinderarbeit" und dem von der „Nordd. Allg. Ztg." mitgetheilten wörtlichen Inhalte dieses Entwurfes ist unter obigem Titel (bei G. Fischer in Jena) eine bemerkenswerthe Arbeit von Konrad Agahd erschienen, die sich eingehend mit dem Kinderschutze beschäftigt. Der Verfasser stand seit 9 Jahren als unermüdlicher Vorkämpfer in den ersten Reihen der Männer, welche die Einschränkung der gewerblichen Kinderarbeit erstrebten. Der bald an den Reichstag gelangende und hoffentlich noch in dieser Session zu erledigende Gesetzentwurf krönt die Bestrebungen des Kinderschutzes mit Erfolg. Allerdings bleiben noch manche Wünsche, die Herr Agahd und viele Andere mit ihm für einen wirklichen Kinderschutz hegen, noch unerfüllt. Indessen muß anerkannt werden, daß der Entwurf in Gestalt der Regierungsvorlage einen ungemeinen Fortschritt bedeutet und Deutschland auch in dieser Hinsicht an die Spitze der socialpolitischen Gesetzgebung aller Länder stellt. Der Verfasser möchte vor Allem Kinder nicht vor dem elften Lebensjahre als Arbeitsgehülfen der Eltern oder Fremder herangezogen sehen und in beiden Fällen die Erlaubniß dazu nach Anhörung der Schulbehörden und des Arztes gegeben wissen. Als Arbeitsgebilden der Eltern können Ausnahmen unter der angegebenen Bedingung gemacht werden, daß ein Kind zwar schon mit dem zehnten Jahre diese Dienste leisten darf, jedoch mit der gesetzlichen Bestimmung: niemals vor Beginn des täglichen Schulunterrichts und mit einer Maximalarbeitsdauer von drei Stunden und vollständiger Sonntagsruhe. Jeder fremde Arbeitgeber — ein Kind darf nur von einem fremden Arbeitgeber beschäftigt werden — soll gesetzlich für die Verletzungen, die sich ein Kind bei der ihm übertragenen Arbeit zuzieht, haften. Die Mitwirkung bezw. Aufsicht der zur Arbeit herangezogenen Kinder seitens der Schule denkt sich der Verfasser folgendermaßen: Jedes bei einem fremden Arbeitgeber beschäftigte Kind erhält ein von der Schule abgestempeltes Arbeitsbuch, in dem der Arbeitgeber die Tageszeiten einzutragen hat, in denen er das Kind beschäftigen will. Dies Buch könne einmal dem Lehrer zur Controle dienen, während es andererseits die Kenntniß des Gesetzes bei den Arbeitgebern fördere; es könne gleichzeitig auch als Lohnbuch dienen, müsse den Wortlaut des Gesetzes enthalten und wäre bei Entlassung des Kindes aus dem Arbeitsverhältniß mit Vermerk des Arbeitgebers an die Schule zurückzugeben. Zur Durchführung des Gesetzes scheint die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auch auf die Hausindustrie nothwendig; jedoch bleibt die Mitwirkung der Schule einer der wesentlichen Factoren der Ausübung des Kinderschutzes. — Jedenfalls dürften diese Vorschläge in der Discussion des Gesetzentwurfes im Reichstage gebührende Beachtung finden.

* **Berlin**, 15. April. Die Zahl der Eintragungen von Rechtsanwälten betrug bei den deutschen Gerichten im ersten Vierteljahr 1902 insgesammt 191 gegen 159, 200 und 177 im gleichen Zeitraum der Vorjahre des 1899 zurück. Davon entfallen 94 (1901 81) auf Preußen, 23 (22) auf die Hansestädte, 21 (23) auf Bayern, 21 (41) auf Sachsen, 7 (7) auf Württemberg, 6 (5) auf Hessen, 6 (1) auf die thüringischen Staaten, 4 (1) auf Baden, 3 (3) auf Mecklenburg, 3 (3) auf Braunschweig, 2 (0) auf die Reichslande und 1 (0) auf die übrigen Kleinstaaten. Doppeleintragungen, d. h. Eintragungen desselben Anwalts in die Listen mehrerer Gerichte befanden sich unter der Gesammtzahl 41 (16), wovon allein 14 auf die Hansestädte, 8 auf Sachsen und 16 auf Preußen entfallen. Nach Abzug dieser Doppeleintragungen bleiben 150 neue Rechtsanwälte übrig. Löschungen sind im I. Vierteljahr d. J. erfolgt 116 (1901 130), wovon 42 (61) auf Preußen, 35 (32) auf Bayern, 11 (17) auf Sachsen, 9 (0) auf die Hansestädte, 4 (4) auf Hessen, 3 (9) auf Württemberg, 3 (1) auf Baden, 3 (0) auf die Reichslande und der Rest auf die kleineren Staaten entfallen. Unter den Löschungen befanden sich 13 Doppellöschungen. Den 191 Eintragungen stehen also 116 Löschungen und dem 150 eingetragenen Anwälten 103 gelöschte gegenüber, so daß die Zahl der Anwälte sich um 47 erhöht hat, während im I. Vierteljahr 1901 nur eine Erhöhung um 30 und im I. Vierteljahr 1900 sogar eine Verminderung um 10 stattgefunden hatte. Den Hauptantheil an der Zunahme der Anwälte hat Preußen mit 38, während in Bayern eine Abnahme um 14 stattgefunden hat. Die Hansestädte zeigen eine Zunahme um 6, Sachsen eine solche um 5 und Württemberg um 4 Anwälte.

⊙ **Berlin**, 15. April. (Telegramm.) Zur gestrigen Abendtafel beim **Kaiserpaare** waren Einladungen nicht ergangen. Heute Vormittag hörte der Kaiser die Vorträge des Chefs des Militärcabinets und die Marine-Vorträge. — Am Sonntag, 13. d. Mts., hatte der amerikanische Geschäftsträger Jackson die Ehre, dem Kaiser die Dankadresse zu überreichen, welche der Präsident und die Mitglieder des Harvard College am 10. März votirt hatten, nachdem Prinz Heinrich von Preußen ihnen Mittheilung gemacht hatte von dem Geschenk, das der Kaiser der Harvard-Universität für ihr Germanisches Museum zu übersenden beabsichtigt. Später nahm der Geschäftsträger an der Frühstückstafel beim Kaiserpaar theil.

⊙ **Berlin**, 15. April. (Telegramm.) Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt: Aus Wiesbaden und Frankfurt a. M. wird in der Presse verbreitet, daß nach Erledigung des ersten Flottengesetzes vom Kaiser dem Abgeordneten Dr. Lieber ein höheres Reichsamt oder ein Oberpräsidium angeboten worden sei. Wir sind zu der Erklärung ermächtigt, daß ein derartiges Angebot niemals erfolgt ist. (Auch die Münchener „Allgem. Ztg." erklärt, „auf Grund von Informationen aus unbedingt sicherer Quelle" versichern zu können, daß der Kaiser niemals dem Abg. Dr. Lieber ein Anerbieten in dem besprochenen Sinne gemacht habe. D. Red.)

⊙ **Berlin**, 15. April. (Telegramm.) Wie die „Nationalzeitung" erfährt, haben sofort nach dem Abschlusse der Brüsseler Zuckerprämien-Convention die Vorarbeiten für die Vorlage betreffs der Genehmigung derselben begonnen und werden derart gefördert, daß die Einbringung der Vorlage im Reichstage noch vor der Unterbrechung der Sitzungen des Reichstages bis zum Herbste zu erwarten ist.

— Das für Montag anberaumt gewesene Diner beim österreichisch-ungarischen Botschafter v. Szögyeny mußte wegen eines glücklicher Weise gänzlich unbedenklichen Unwohlseins des Kaisers auf Dienstag, 22. d. Mts., verschoben werden. (Mgdb. Ztg.)

⊙ **Wilhelmshaven**, 15. April. (Telegramm.) Der Prinz und die Prinzessin Heinrich trafen zur Grundsteinlegung des Seemannshauses heute Nachmittag 1 Uhr hier ein und begaben sich, von der Bevölkerung lebhaft begrüßt, sogleich durch die reichgeschmückten und be-